

rius mandatum distractionis in Betref der drey
vierten Theile, worinnen klagende Erbgenahmen
H. verhin eingesezet worden, zu erkennen, so
dann die freyherrlichen Erbgenahmen von G.
in eine Halbschied der dahier aufgegan-
nen Kosten fällig zu ertheilen, die andere
Halbschied aber um so mehr gegeneinander
aufzuheben wäre, als klagende Erbgenahmen
H. die Verlustigung derer Haupt, Schuldver-
schreibungen nicht bekennen, noch dieselben
auflegen wollen, wegen der ihnen aufgegebe-
nen Auflegung zum Reichs-Hofrath provociret,
und dadurch selbst einige ohnnöthige Kosten
verursachet haben.

X.

Von allgemeiner Verpfändung.

§. 1.

Der Franz K. hatte an seinen Schwager
Johann S. wegen habender Nutzniessung
und sonst an noch zu fordern, worüber er sich
mit demselben verglichen, selbigen völlig losa-
gesprochen, und über die Zahlung der vergliche-
nen Summe quittiret: wogegen dieser statt der
Zahlung dem Peter K., welchem der Bruder
Franz K. schuldig ware, einen Wechsel von 250
Rthlr. am 24ten Dec. 1752 ausgestellt.

§. 2.

Diesemnach hat der Nicolas B., welchem der Franz K. ebenfalls 150 Rthl. schuldig warre, und dafür am 15ten Merz 1745 nicht nur sein Kindtheil, sondern auch die Gereiden und zukünftige Mitteln verschrieben, einen Zuschlag auf die Forderung, so besagter Franz K. an den Johann S. hatte, gebetten, und dadurch erhalten, daß am 9ten Febr. 1753 dem Ankäufer Wilhelm C. sub poena duplicis solutionis anbefohlen wurde, dem Johann S. nicht das mindeste auszuführen.

§. 3.

Bei diesem Zuschlage ist es immittels nicht lange verblieben, sondern hat der Johann S. am 23ten selbigen Monats seine beide Felder am Creuz, und den an der Gaul gelegenen Garten bis zu Ausföndigung für die zu dieser Sache erforderlichen 150 Rthl. zum Unterpfande gestellet, der Nicolas B. solche Pfändung unter dem Bedinge, falls sie hinlänglich wäre, angenommen, und der Richter aus dieser Ursache den Zuschlag aufgehoben.

§. 4.

Wie nun der Peter K., welcher mittlerweile den ausgestellten Wechsel wider den Johann S. dahier eingeklaget, und darüber mit der geistlichen Jungfer K. in eine Vorzugsstreitigkeit gerathen, nach der dahier unterm 21ten April 1755 eröffneten Bepurthel von dem mit

vorerrwehnter geistlichen Jungfer gepflöggenen
 Rechtsandel abgelassen, und darauf aus des
 Johann F. Länderey, Garten und Wiesen sei-
 ne Zahlung nachgesuchet; so wendeten die Erbs-
 genahmen des verlebten Nicolas B. das
 wider ein, daß nicht nur der Franz N. wegen
 der beschenehen Verpfändung seines ganzen
 Vermögens die an den Johann F. habende
 Forderung seinem Bruder nicht übertragen kön-
 nen, sondern auch bemeldter Johann F. seine
 Länderey und Wiesen ihrem Vater bereits ver-
 pfändet hätte. Dahero dormalen zu untersu-
 chen, ob den interveniirenden Erbgenahmen
 des Nicolas B. desfalls ein Vorzugsrecht zu
 statten komme.

§. 5.

Bekannter massen ist es eine annoch ohn-
 entschiedene Rechtsfrage, ob ein Glaubiger,
 welchem das ganze Vermögen verpfändet wor-
 den, die anderen Glaubigeren aus bezahlten und
 wiedergegebenen Gelder, Kraft seines Pfand-
 rechts zurück fordern könne? Für diesmal will
 ich darüber keine academische Untersuchung anstel-
 len, sondern nur lediglich anführen, was davon

BACHOVIVS de Pignor. Lib. IV. Cap. 6.

n. 2.

schreibet: Ego (seynd dessen Worte) in negan-
 tem sententiam sum proclivior propter qua-
 litatem, & venditionem numerorum & pe-
 cuniarum numeratarum, quæ est destinata permu-
 tationibus, & commerciis, quæ turbari neces-

le sit, & perpetuas esse lites, si affirmativa sententia recipiatur. Et vero si ordinarium jus pignoris sequamur, & eandem rationem pecuniæ, & aliarum rerum statuamus, non tantum pecuniam, quam alii creditori debitor solvit (in quibus fere terminis Dd. tractant hanc quæstionem) sed etiam quæ quomodocunque à debitore ad alium pervenit, persequi creditor prior possit, quod absurdissimum fuerit: quippe quo admissio debitori pene commerciis, & negotiis interdiceretur.

S. 6.

Hiermitten soll ich mich auch, so viel gegenwärtige Sache belanget, um so mehr fügen, als eines theils der Johann S., welcher von der Verpfändung nichts wußte, noch sonsten daran auf einerley Weise verbunden ware, dem Fran; N. ohne einige Hindernisse, und mit aller Sicherheit zahlen, mithin auch statt der Zahlung den Peter N. zu seinem Glaubiger annehmen und selbigem den Wechsel geben konnte. Und andern theils würde im Falle, wann das Pfandrecht sich so weit erstrecken und denen Erben genahmen des Nicolas B. den Vorzug verliessen sollte, daraus eine ungereimte und unvernünftige Folgerung entstehen, daß der Johann S. eine doppelte Zahlung verfügen, und endlich die Erben genahmen B., in Ansehung ihres Pfandrechts, sodann den Peter N., welcher den Wechsel besitzet, selbigen eingeklaget, und dessen Abführung ausgewürket, befriedigen müßte. Uebrigens ist

Ist es eine ausgemachte Sache, quod creditor, qui generalem & specialem hypothecam habet, specialem prius excutere debeat.

LEYSER *ad π. Spec. 225. med. 3.*

Da nun dem Nicolas B. erstlich das zu ererbende Kindheil, sodann die Gerenden, und endlich die zukünftigen Mitteln verpfändet worden; so müßten dessen Erbgenahmen allenfalls das Kindheil und die Gerenden noch zuvor anstreifen, und daraus ihre Befriedigung nachsuchen, zumalen in der Pfandverschreibung von den Forderungen und Ansprüchen nichts erwähnt, und also nicht einmal vor gewis gesagt werden mag, daß die Forderungen mit verpfändet seyen. Quoniam nomina debitoris tertiam bonorum speciem constituunt, arque expressio specierum præcedens, genus bonorum restringit.

STRYCK *in U. M. L. XX. tit. 1. §. 15.*

§. 7.

Aus diesem ergibt sich nun von selbst, daß gleichwie der Johann F. nach ausgestelltem Wechsel weder dem Franz K. und noch viel weniger dem Nicolas B. den dünnesten Heller mehr schuldig ware; also derselbe vorgeliebtem Nicolas B. für, und von wegen der von dem Franz K. gehaltenen Forderung seine Länderey und Wiesen um so weniger verpfänden mögen, als die Verpfändung nur ein Nebenwesen, oder eine engere Verbindung und Zusatz

sak der Schuld ist, mithin allda, wo keine
 Schuld ist, ohnmöglich statt finden kan. Zu
 deme hat der Johann S. die Länderey und
 Wiesen nicht so überhaupts und platterding,
 sondern bis zu Austündigung für die 150 Rthl.
 verschrieben und zur Sicherheit gestellet. Ein
 welches satziam andeutet, daß die Verpfän-
 dung nur einseitig, bis zu Erdörterung der Sa-
 che und zu dem Ende geschehen, damit der Ni-
 colas B. vollkommen sicher wäre, und seine
 Befriedigung aus dem Unterpfande erhalten
 könnte; falls sich zu Ende der Sache äußern und
 zu Recht erkannt werden sollte, daß der Nico-
 las B. ein Vorzugsrecht hätte, und aus den
 in Zuschlag gelegten Geldern müßte befriediget
 werden. Wann nun aber obangerührter ma-
 sen zu klaren Tagen lieget, daß mehrerer-
 Nicolas B. weder ein Vorzugsrecht behaupten,
 noch aus den in Zuschlag gelegten Geldern, oder
 klärlicher zu reden, von Johann S. seine Zahlung
 fordern möge; so folget auch ohnhintertreiblich,
 daß die von dem Johann S. gestellte Sicherheit
 und beschehene Verpfändung dormalen nicht
 mehr wirken könne, sondern zusehender ver-
 schriebenen Bedingnisse, aufhören und zer-
 schwinden müsse.

§. 8.

Uebrigens mag auch die am 21ten April er-
 öffnete Beyurthel denen Erbgenahmen des Ni-
 colas B. zu keinem Vortheile gereichen. Ob-
 gleich dadurch dem Peter N. zu erweisen aufser
 legt

legt worden, daß der Nicolas B. auf die Unterpfände wirklich verziehen, und sothane Pfände nachgehends zu Sicherheit des der geistlichen Jungfer R. gebührenden Spielpennings gerichtlich beschriben seyen, so ist dieses jedannoch eine zwischen dritten verhandelte Sache, und ausgesprochener Rechtspruch, welcher bekannter massen denen Erbgenahmen des Nicolas B. so wenig nutzen, als schaden kan. Anbey ware damals keine Frage von dem Vorzugsrechte obbesagter Erbgenahmen, von der Gültigkeit der Verpfändung, und von deren Eigenschaft; Sondern es wurde nur angegeben, daß der Nicolas B. auf sein habendes Gerechtfam sollte verziehen, und solches der geistlichen Jungfer R. übertragen haben. Nithin ist mit beeden Händen zu greifen, daß durch obangezogene Urtheil dem Nicolas B. weder ein Vorzugsrecht zugesprochen, weder die beschehene Verpfändung für gültig erkennet, noch zum Vortheile des Nicolas B. das mindeste seye versüget worden.

S. 9.

Belchemnach also zu sprechen, daß die aus der versteigerten Länderey und Wiesen gekommenen, und in deposito liegenden 193 Rthlr. flagendem Peter R. auf Abschlag seiner Wechselforderung auszuführen und zu verabsolgen, dahingegen die Erbgenahmen des Nicolas B. mit ihrer Forderung zu dem Franz R. hinzuverweisen sodann in die aufgegangene Kosten nach rechtlicher Mäßigung fällig zu ertheilen seyen.